

Satzung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh

Präambel

Die Junge Union des Kreises Gütersloh ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlich demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht.

Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und die Grundsätze für eine freie und humane Gesellschaft einzubringen sowie sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

A. Name und Sitz

§1

Stellung innerhalb der CDU und Gebiet

Die Junge Union des Kreises Gütersloh ist die selbständige Vereinigung der jungen Generation in der CDU.

Die Mitglieder der Jungen Union im Gebiet des Kreises Gütersloh bilden den Kreisverband Gütersloh.

§2

Name

Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe, Kreisverband Gütersloh (Kurzfassung: Junge Union Kreisverband Gütersloh). Die Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§3

Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Gütersloh.

Die Geschäftsstelle des Kreisverbandes und der Gemeindeverbände ist die des CDU-Kreisverbandes Gütersloh.

§4

Aufgaben

Aufgaben der Jungen Union im Kreis Gütersloh sind u.a.:

1. Die Vertretung der Interessen der jungen Generation innerhalb der CDU, in den übrigen Parteigliederungen und in der Öffentlichkeit.
2. Festigung und Ausbau der Organisation innerhalb des Kreisverbandes und Unterstützung und Beratung der Gemeinde- und Ortsverbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben, einschließlich der entsprechenden Schulungs- und Bildungsarbeit
3. Erarbeitung regionalpolitischer Zielsetzungen und Vertretung der Regionalinteressen in der Öffentlichkeit und in den übrigen Parteigliederungen.
4. Verbreitung der grundsätzlichen politischen Vorstellungen der CDU im Bereich des Kreisverbandes der Jungen Union.
5. Förderung und Unterstützung der Arbeit des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes der Jungen Union.

B. Mitgliedschaft

§5

Mitgliedschaft

Mitglied der Jungen Union Kreisverband Gütersloh kann werden und bleiben, wer sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, seinen Wohnsitz, seinen Arbeitsplatz oder seine Ausbildungsstelle innerhalb des Kreises hat, mindestens das 14. und höchstens das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU/CSU oder einer gegen die Grundsätze der CDU gerichteten Gruppierung ist.

§6

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail oder Onlineformular) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende

Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

Hat der Bewerber keinen Wohnsitz, sondern seinen Arbeitsplatz bzw. seine Ausbildungsstelle im Kreis Gütersloh, so ist vor seiner Aufnahme der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung beim Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist entsprechend der hierfür in der Landessatzung vorgesehenen Bestimmungen zu behandeln.

§7 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§8 Beiträge

Jedes Mitglied hat gemäß einer von der Kreisversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die

Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit der Jungen Union entfallen ist.

§10 Austritt

Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit einmal schriftlich gemahnt wurde und die rückständigen Mitgliedsbeiträge nach einer zweiten als Einschreibebrief erfolgten Mahnung mit Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung nicht zahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dieses dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand können gegenüber den Mitgliedern nach vorheriger Anhörung Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Die Ordnungsmaßnahmen sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis.

Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.

Ordnungsmaßnahmen des Bezirks- und des Landesverbandes regelt die Landessatzung.

C. Gliederungen

§12 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen der Jungen Union Kreisverband Gütersloh sind:

1. Der Kreisverband
2. die Gemeindeverbände und
3. die Ortsverbände.

§13

Kreisverband

Der Kreisverband ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Jungen Union mit eigener Satzung. Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches.

Eine Übertragung dieser Aufgaben an einen Gemeindeverband ist zulässig, jedoch nicht eine Übertragung des Aufnahmerechtes gemäß §6 dieser Satzung.

Die Kreisgeschäftsstelle der CDU führt die notwendigen organisatorischen Arbeiten aus und führt die Kassengeschäfte nach einer vom Kreisvorstand zu beschließenden Finanzordnung.

§14 Gemeindeverbände

Der Gemeindeverband ist die Organisation der Jungen Union in kreisangehörigen Gemeinden. In kreisangehörigen Städten führt er den Namen Stadtverband. Er kann in Ortsverbände gegliedert sein.

Gründung und Abgrenzung der Gemeinde- und Ortsverbände obliegen dem Kreisvorstand nach Anhörung der Betroffenen.

Bei Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Gemeinde- und Ortsverbände an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes, die Ortsverbände zusätzlich an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeindeverbandes gebunden.

§15 Informationspflicht

Der Kreisverband ist über die Angelegenheiten der Gemeinde- und Ortsverbände zu unterrichten und umgekehrt.

Alle Einladungen und Rundschreiben der Gemeindeverbände sind auch dem Kreisvorsitzenden nachrichtlich zuzusenden.

D. Organe

§16 Organe

Organe der Jungen Union Kreisverband Gütersloh sind:

1. Die Kreisversammlung und
2. der Kreisvorstand.

§17 Kreisversammlung

Die Kreisversammlung ist die höchste beschließende Vertretung aller Mitglieder des Kreisverbandes der Jungen Union. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen werden. Die Kreisversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

Der Kreisvorsitzende muss die Kreisversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.

Der Kreisvorsitzende muss die Kreisversammlung ebenfalls unverzüglich einberufen, wenn ein Fünftel der Gemeindeverbände, ein Fünftel aller Mitglieder oder ein Fünftel der gewählten Kreisvorstandsmitglieder dies unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung verlangt.

§18 Stimm- und Rederecht

Der Kreisversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder der Jungen Union im Kreisverband Gütersloh an.

Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Gästen kann die Kreisversammlung Rederecht gewähren.

§19 Aufgaben der Kreisversammlung

Aufgaben der Kreisversammlung sind u.a.:

1. Beschlussfassung über die politische Arbeit des Kreisverbandes,
2. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
3. die Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner mindestens zwei Stellvertreter, eines Schatzmeisters, eines stellvertretenden Schatzmeisters, eines Schriftführers, eines stellvertretenden Schriftführer, eines Mitgliederbeauftragten sowie mindestens zehn Beisitzern.
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorsitzenden,
5. die Entlastung des Vorstandes und
6. die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung und zur Bezirksversammlung und
7. der Erlass einer Beitragsordnung.

§20 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt mindestens achtzehn stimmberechtigten Mitgliedern, wie sie gemäß § 19 Nr. 3 dieser Satzung gewählt worden sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes müssen Mitglieder der CDU sein. Dieses gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes, die aufgrund ihres Alters nicht CDU-Mitglied sein können.

Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sind außerdem die Vorsitzenden der Gemeindeverbände und Mitglieder des Kreisverbandes im Bundes-, Landes- und Bezirksvorstand sowie Deutschlandrates einzuladen.

Zu den Kreisvorstandssitzungen können auch andere Mitglieder des Kreisverbandes eingeladen werden. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes müssen diese jedoch ausgeschlossen werden.

Der Kreisvorstand muss mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

Der Kreisvorstand muss ebenfalls unverzüglich unter Wahrung einer Frist von fünf Tagen einberufen werden, wenn dieses ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder fordert.

Der Versand einer Einladung zu den Vorstandssitzungen auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich.

§21

Aufgaben des Kreisvorstandes

Aufgaben des Kreisvorstandes sind u.a.:

1. Die Vorbereitung der Kreisversammlungen,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung,
3. die Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen,
4. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Einsichtnahme in die Arbeit der Gemeindeverbände.

§22

Geschäftsführender Kreisvorstand

Der Kreisvorsitzende, seine mindestens zwei Stellvertreter, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer und der Mitgliederbeauftragte bilden zusammen den geschäftsführenden

Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Kreisverbandes.

§23

Vertretung des Kreisverbandes

Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Im Verhinderungsfall wird er von einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.

§24

Der Kreisvorsitzende

Der Kreisvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kreisvorstandes ein und handhabt deren Ordnung.

Er hat das Recht, an den Veranstaltungen aller Gliederungen teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§25

Organe der Gemeinde- und Ortsverbände

Organe der Gemeinde- und Ortsverbände sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Gemeinde- bzw. Ortsverbandsvorstand.

§26

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Gemeinde- bzw. Ortsverbandes. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Gemeinde- bzw. Ortsverbandes stimmberechtigt an.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Verfahren und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgen entsprechend der Bestimmungen für die Kreisversammlung.

§27

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

1. Beschlussfassung über die Arbeit des Gemeinde- bzw. Ortsverbandes,
2. Wahl des Gemeinde- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden und weiterer Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 28 dieser Satzung,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,

4. Entlastung des Gemeinde- bzw. Ortsverbandsvorstandes.

§28

Gemeinde- und Ortsverbandsvorstand

Der Gemeinde- und Ortsverbandsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. mindestens einem Stellvertreter,
3. einem Schriftführer und
4. mindestens zwei Beisitzern.

Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Ortsverbände sollten Mitglieder der CDU sein.

§29

Aufgabe der Gemeinde- und Ortsverbandsvorstände

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Gemeinde- bzw. Ortsverbandes. Er trägt dafür Sorge, dass die im Kreisverband beschlossenen Aktionen und Maßnahmen in den Orten durchgeführt werden.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat sie auszuführen.

E. Sonstige Bestimmungen

§30

Beschlussfähigkeit

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgte.

Jedenfalls ist das Organ beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Sollte die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, ist die Sitzung sofort aufzuheben und das Organ erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Das Organ ist dann in jedem Falle beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung, so darf das Organ nur mit einer Frist von drei Tagen erneut einberufen werden. Nach erneuter Einberufung ist das Organ in jedem Fall beschlussfähig.

Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung und hat eine Abstimmung oder Wahl stattgefunden, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§31

Mehrheit

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Dabei zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§32

Wahlmodus

Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Gemeinde- bzw. Ortsverbandsvorstände sowie die Delegierten zu übergeordneten Gremien werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Alle übrigen Wahlen können durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Der Kreisvorsitzende, seine mindestens zwei Stellvertreter, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer sowie der Mitgliederbeauftragte bedürfen zu ihrer Wahl der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Kreisversammlung. Sie sind mit Ausnahme der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden einzeln zu wählen. Sie sind mit Ausnahme der beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden einzeln zu wählen.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann weitergewählt werden; bei mehreren Kandidaten findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.

Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

Die Wahl der gemäß § 19 Nr. 3 von der Kreisversammlung zu wählenden Beisitzer erfolgt nach der Wahl des geschäftsführenden Kreisvorstandes. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss bei der Wahl in einem Wahlgang die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als noch Beisitzer zu wählen sind, sind ungültig.

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt, soweit erforderlich, Stichwahl.

Die Wahl der gemäß § 19 Nr. 6 zu wählenden Vertreter für übergeordnete Gremien erfolgt in entsprechender Weise.

Dieser Wahlmodus gilt in gleicher Weise für die Gemeindeverbände.

§33

Protokollpflicht

Über die Sitzungen der Organe und alle Wahlversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Kreisvorsitzenden zuzuleiten. Die Niederschrift muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

§34 Wahlperiode

Der Kreisvorstand, die Delegierten für die übergeordneten Gremien und der Gemeinde- bzw. Ortsverbandsvorstand sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§35 Fristenwahrung

Für alle Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels

§36 Ergänzende Vorschriften

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Jungen Union und die Satzung der Jungen Union Deutschlands ergänzend.

§37 Auflösung

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zwecke eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Die Kreisversammlung kann die Auflösung mit drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschließen.

§38 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Kreisversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut bekannt gegeben werden.

§39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Kreisversammlung am 04.11.1989 unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geändert auf der Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh am 28.08.1994.

Geändert auf der Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh am 26.05.2001.

Geändert auf der Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh am 06.04.2008.

Geändert auf der Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh am 27.06.2010.

Geändert auf der Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh am 23.08.2014.

Geändert auf der Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh am 17.01.2016.

Geändert auf der Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Gütersloh am 25.02.2018.

§1 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied der Jungen Union Kreisverband Gütersloh hat gemäß §8 der Satzung einen Beitrag zu entrichten.

(2) Mitglieder bis 16 Jahre sind von der Beitragspflicht ausgeschlossen.

§2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 1,00 Euro.

§3 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Kreisversammlung am 06.04.2008 unter gleichzeitiger Aufhebung der Beitragsordnung vom 25.08.1990 mit sofortiger Wirkung in Kraft.